

VERORDNUNG

der Gemeinde Bischofsgrün

vom 11.05.2006

über das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle innerhalb der im
Zusammenhang bebauten Ortsteile

Die Gemeinde Bischofsgrün erlässt auf Grund des § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflABfV) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.1984 (GVBl. S. 100) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

1. In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und im Gemeindegebiet von Bischofsgrün bestehen für alle Gartenbesitzer keine ausreichenden Möglichkeiten holzige Gartenabfälle, mit Ausnahme des Verbrennens, zu beseitigen.
2. Unter dem Begriff „Gärten“ fallen neben Haus- und Kleingärten sowie Gärten wissenschaftlicher Einrichtungen auch Parkanlagen und zwar ohne Rücksicht auf ihre Größe.

§ 2

Verbrennen von holzigen Gartenabfällen

Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), dürfen in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.

Zu den holzigen Gartenabfällen zählen vor allem Reisig, Zweige und Äste, nicht dagegen gefällte Bäume und Laub, das nicht mehr mit Zweigen und Ästen verbunden ist.

§ 3

Zeitraum

1. Das Verbrennen nach § 2 ist nur in der Zeit vom 16. März bis 30. April und vom 01. bis 31. Oktober eines jeden Jahres, an Werktagen, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr zulässig.
2. Die in Abs. 1 genannten Zeiträume können bei besonderen Witterungsverhältnissen bis zu einem Monat vorverlegt oder verlängert werden. Die Gemeinde Bischofsgrün gibt die Anfangs- und Endtermine für ihr Gebiet bekannt.

§ 4

Sicherheitsvorkehrung bei Feuerstellen

Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassenen Beseitigungsanlagen i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, die mit Geldbuße bis 50.000 € belegt werden kann.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt auf die Dauer von zwanzig Jahren.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Grundstücke vom 29.03.1985 außer Kraft.

Bischofsgrün, den 11.05.2006

Gemeinde Bischofsgrün

Stephan Unglaub
Erster Bürgermeister